



Stadt Ahrensburg

Bebauungsplan Nr. 65

1. Änderung

**Zusammenfassung und Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)
sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB)**

05.04.2019

Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Mit Anregungen / Hinweisen	Ohne Anregungen / Hinweisen	Keine Stellungnahme abgegeben
1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. IV.6 –Landesplanung und ländliche Räume-	29.06.2018	X		
2	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. IV.52 -Städtebau, Ortsplanung, Städtebaurecht				X
3	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, -Oberste Naturschutzbehörde				X
4	Ministerium für Wissenschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Abt. VII 4 -Verkehr und Straßenbau-	21.06.2018	X		
5	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume,-Oberste Forstbehörde-				X
6	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, Flintbek				X
7	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, Mölln	29.06.2018		X	
8	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, -Technischer Umweltschutz-, Dezernat Immissionsschutz /(6)				X
9	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, -Außenstelle Südost-				X
10	Landesamt für Denkmalpflege, -Der Landeskonservator-				X
11	Archäologisches Landesamt	30.05.2018		X	
12	Kreis Stormarn -Der Landrat-	25.06.2018	X		
13	Zweckverband Wassergemeinschaft des Kreises Stormarn				X
14	Amt für Katastrophenschutz,-Kampfmittelräumdienst-	27.06.2018	X		
15	Hamburger Wasserwerke				X
16	Hamburger Verkehrsverbund, -HVV-				X
17	Verkehrsbetriebe Hamburg - Holstein, -VHH-				X

Anlage 3: Abwägungsvorschläge zu eingegangenen Stellungnahmen

18	Stadtwerke Ahrensburg				X
19	Industrie- und Handelskammer	05.07.2018		X	
20	Handwerkskammer	27.06.2018		X	
21	AWSH Abfallwirtschaft Südholstein				X
22	Verband der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels Nord e.V.				X
23	Handelsverband Nord e.V.	29.06.2018	X		
24	Ev.-Luth. Kirchengemeinde Ahrensburg				X
25	Kath. Kirchengemeinde St. Marien				X
26	Historischer Arbeitskreis Ahrensburg				X
27	Naturschutzbund –NABU-, Herr Quermann-				X
28	Naturschutzbund -NABU-, Neumünster				X
29	BUND, Fr. Dr. Ludwig-Sidow	05.07.2018		X	
30	Landesnatschutzverband, AG-29				X
31	Verein Jordsand zum Schutz der Seevögel				X
32	Kreisbeauftragter für Naturschutz, Herr Dieter Ohnesorge				X
33	Naturschutzbeauftragter der Stadt Ahrensburg, Herr Rolf de Vries				X
34	Amt Bargteheide – Land – 1. Delingsdorf 2. Todendorf	31.05.2018 06.06.2018		X	
35	Freie und Hansestadt Hamburg	02.07.2018		X	
36	Gemeinde Großhansdorf	26.06.2018		X	
37	Amt Siek				X
38	Gemeinde Ammersbek	29.06.2018		X	
39	Deutsche Telekom Technik GmbH	07.06.2018		X	
40	Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH	01.06.2018		X	
41	Versatel Nord GmbH, Abt. Linientechnik				X
42	Vodafone AG				X

43	Willytel GmbH				X
44	Telefónica Germany GmbH, E-Plus Service GmbH	27.06.2018	X		
45	PLEdoc GmbH				X
46	Primacom Berlin GmbH				X
47	TenneT TSO GmbH	04.06.2018		X	
48	Toll Collect GmbH				X
49	Ericsson Services GmbH	21.06.2018		X	
50	Schleswig-Holstein Netz AG	03.07.2018		X	
51	Kabel Deutschland				X
52	SWN Stadtwerke Neumünster GmbH				X
53	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	06.06.2018		X	
54	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen				X
55	NAH.SH GmbH Nahverkehrsverbund Schleswig-Holstein GmbH				X
56	Ahrensburger Stadtforum für Handel, Gewerbe und Tourismus e.V				X

:

Im Zuge der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 65 1. Änderung nach 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel
Stadt – Raum – Plan
Wilhelmstraße 8
25524 Itzehoe

Landesplanungsbehörde
Ihr Zeichen: Ahrensburg B65Ä1
Ihre Nachricht vom: 31.05.2018
Mein Zeichen: IV 631 - 34003/2018
Meine Nachricht vom: 16.09.2014

Stefan Kosinsky
Stefan.Kosinsky@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-1735
Telefax: +49 431 988-6-141735

mit einer Kopie für die Stadt Ahrensburg

29. Juni 2018

nachrichtlich:
Landrat
des Kreises Stormarn
FD Regionalentwicklung
23840 Bad Oldesloe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 132)

- **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Gewerbegebiet Beimoor Nord“ der Stadt Ahrensburg, Kreis Stormarn;**

TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 31. Mai 2018

Sehr geehrter Herr Schürmann,

vom Stand des Verfahrens (TÖB-Beteiligung / öffentliche Auslegung) zur geplanten Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Gewerbegebiet Beimoor Nord“ der Stadt Ahrensburg sowie von den hierzu vorgelegten Planunterlagen habe ich Kenntnis genommen. Die Bauleitplanung steht im Zusammenhang mit den Planinhalten der in Aufstellung befindlichen 44. Änderung des Flächennutzungsplans und des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 88a der Stadt Ahrensburg, die die Errichtung eines Fachmarktzentrums vorsehen, in das die im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 65 bestehenden Einzelhandelsbetriebe umsiedeln wollen. Eine Weiternutzung des Standortes im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 durch zentrenrelevanten Einzelhandel soll nach Genehmigung des Fachmarktzentrums im Geltungsbe-

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abt. IV.6 –Landesplanung und ländliche Räume

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 der Stadt Ahrensburg und den damit verbundenen Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Weiterhin wird zur Kenntnis genommen, dass mit Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 die Maßgabe der Landesplanung vom 8. April 2014 für eine Zustimmung zur Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 a erfüllt wird.

reich der in Aufstellung befindlichen 44. Änderung des Flächennutzungsplans und des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 88a künftig ausgeschlossen werden.

Zu dieser Planung hatte ich mich aus landes- und regionalplanerischer Sicht zuletzt mit Stellungnahme vom 16. September 2014 geäußert. Dabei hatte ich festgestellt, dass den mit der Bauleitplanung verfolgten Planungsabsichten keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Die Zustimmung hatte ich mit dem Hinweis verbunden, dass eine noch effektivere Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Gewerbegebiet im Sinne der Ziffer 2.8 Abs. 1 LEP 2010 durch die Streichung der bisherigen Ziffer 2 im Text Teil B und Aufnahme der anliegenden Musterfestsetzungen der Landesplanung für die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Gewerbegebiet erreicht werden würde.

Gegenüber dem Stand der Beteiligung vom 13. August 2014 sind die Planungen konkretisiert worden. Wesentliche inhaltliche Änderungen, die im Hinblick auf die Erfordernisse der Raumordnung bzw. die landesplanerische Beurteilung von Bedeutung wären, sind nicht vorgenommen worden.

Der Entwurf eines städtebaulichen Vertrages, durch den eine Weiternutzung des bisherigen Einzelhandelsstandortes im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 als Standort für zentrenrelevanten Einzelhandel auf Grundlage des Bestandschutzes auch für einen Rechtsnachfolger ausgeschlossen werden soll, wird zur Kenntnis genommen.

Vor diesem Hintergrund bestätige ich, dass der geplanten Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Gewerbegebiet Beimoor Nord“ der Stadt Ahrensburg und den damit verfolgten Planungsabsichten weiterhin keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Zugleich stelle ich fest, dass mit der vorliegenden Bauleitplanung in Verbindung mit dem städtebaulichen Vertrag die Maßgabe der Landesplanung vom 08. April 2014 für eine Zustimmung zur Aufstellung der 44. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 88 (a) erfüllt wird. Der Verzicht auf einen vollständigen Ausschluss von Einzelhandel zugunsten eines Ausschlusses von nahversorgungs- und zentrenrelevantem Einzelhandel und der Zulassung von abschließend definierten nicht-zentrenrelevanten Sortimenten sowie nicht-selbständigen Einzelhandels wird als kommunalpolitische Entscheidung des Mittelzentrums Ahrensburg im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und Verantwortung für nachhaltige und ausgewogene Einzelhandelsstrukturen zur Kenntnis genommen. Diese Entscheidung führt aber zu keiner anders lautenden Bewertung des Planvorhabens insgesamt.

Die Zustimmung verbinde ich erneut mit dem Hinweis, dass eine noch effektivere Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Gewerbegebiet im Sinne der Ziffer 2.8 Abs. 1 LEP 2010 durch die Streichung der bisherigen Ziffer 2 im Text Teil B und die Aufnahme der anliegenden Musterfestsetzungen der Landesplanung für die Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Gewerbegebiet erreicht werden würde.

Die Hinweise auf eine effektivere Steuerung der Einzelhandelsentwicklung sowie auf einen Ausschluss des zentrenrelevanten Sortiments „Getränke“ wurden geprüft.

Als Ergebnis der Prüfung wird aus folgenden Gründen an der geplanten Festsetzung festgehalten:

Der Bebauungsplan Nr. 65 wurde 1994 – 97 aufgestellt mit dem Ziel, der im Gewerbegebiet Nord seinerzeit zu beobachtenden Ausbreitung von Einzelhandelsbetrieben entgegen zu wirken. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 65 wurden auch die bestehenden östlich anschließenden Bebauungspläne Nr. 9, Nr. 44 und Nr. 60 mit der gleichen Planungsabsicht geändert. Für alle Änderungen wurden dabei identische Festsetzungen gewählt, wie sie auch im Bebauungsplan Nr. 65 bisher gelten.

Die Festsetzungen sind aus heutiger Sicht zwar optimierbar, haben sich jedoch in der bestehenden Form bewährt – im Ergebnis sind in den letzten 20 Jahren keine unerwünschten Einzelhandelsentwicklungen im Gewerbegebiet Nord festzustellen.

Zudem weise ich darauf hin, dass die Landesplanung das Warensortiment Getränke, das weiterhin im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 zugelassen werden soll, als nahversorgungsrelevantes Leitsortiment (Nahrungs- und Genussmittel) zugleich auch als zentrenrelevantes Leitsortiment einstuft. Insoweit wird aus landesplanerischer Sicht und im Sinne einer konsequenten Umsetzung der mit der Planung verfolgten Planungsziele empfohlen, dieses Sortiment aus der Liste der zulässigen nicht-zentrenrelevanten Sortimente noch zu streichen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Stefan Kosinsky

Dies gilt auch für das zentrenrelevante Sortiment des Einzelhandels mit Getränken. Bisher ist keine Entwicklung zu beobachten, derzufolge die für das gesamte Gewerbegebiet nördlich des Beimoorwegs geltende ausnahmsweise Zulässigkeit von Getränkehandel negative Auswirkungen auf die Innenstadt hat. Somit besteht hier keine korrekturbedürftige negative städtebauliche Entwicklung. Vor diesem Hintergrund sieht die Stadt Ahrensburg keinen Bedarf, die im gesamten nördlichen Teil des Gewerbegebietes geltenden Festsetzungen im Zuge dieses Verfahrens lediglich für einen untergeordneten räumlichen Teilbereich zu verändern. Sollten sich hier zukünftig städtebauliche Missstände ergeben, wird die Stadt mit einer Änderung der Festsetzungen aller betroffenen Bebauungspläne reagieren.

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Stadt Ahrensburg
FD Stadtplanung/Bauaufsicht/Umwelt
z. H. Herrn Andreas Schneider
Manfred-Samus-Straße 5
22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg		
DM/EURO		
27. Juni 2018		
B	FB	

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 31.05.2018
Mein Zeichen: VII 414-553.72-62-001
Meine Nachricht vom: /

Bettina Eisfelder
Bettina.Eisfelder@wimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4714
Telefax: 0431 988-617-4714

4. Ministerium für Wissenschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, Abt. VII 4 -Verkehr und Straßenbau-

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken
gegen die Planung bestehen.

Es liegen keine Hinweise bezüglich negativer
Auswirkungen auf die Planung der S4 vor.

nachrichtlich:
Kreis Stormarn
Der Landrat
- Kreisplanungsamt -
23843 Bad Oldesloe

Kreis Stormarn
Der Landrat
- Straßenverkehrsbehörde -
23843 Bad Oldesloe

LBV.SH
Niederlassung Lübeck
Jerusalemsberg 9
23568 Lübeck

21. Juni 2018

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 der Stadt Ahrensburg

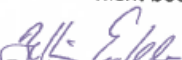
hier: Beteiligung gem. §§ 3 (2) + 4 (2) BauGB

Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 der Stadt Ahrensburg bestehen in
verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf
Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Das Referat **ÖPNV, Eisenbahnen, Luftfahrt** meines Hauses nimmt wie folgt Stellung:

- Das Vorhaben der Stadt Ahrensburg darf die Planungen der Länder Hamburg und
Schleswig-Holstein zur S4 Ost (S-Bahn von Hamburg-Hasselbrook nach Bad Oldesloe)
nicht beeinträchtigen.


Bettina Eisfelder

Stadt Ahrensburg
FD: Stadtplanung, Bauaufsicht, Umwelt
z.H.: Herrn Schneider
Manfred-Samusch-Straße 5
22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg		
DM/EURO		
Eing. -2. Juli 2018		
B	FB	



Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 29.05.2018
Mein Zeichen: 7414.22 / 7425.14
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@llur.landsh.de
Telefon: 04542 82201-29
Telefax: 04542 82201-40

29.06.2018

Bebauungsplan Nr. 88 A, 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 und 44. Änderung des FNP der Stadt Ahrensburg

Planungsgebiet: südlich des Beimoorweges in einer Breite von 300m, westlich begrenzt durch den Verlauf des Kornkamp-Süd sowie die am südlichen Ende des Kornkamp-Süd gelegenen Regenrückhalteanlagen und südlich begrenzt durch die Aue

hier: Beteiligung der Behörden bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Schürmann,

hinsichtlich der Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 88 A der Stadt Ahrensburg für das vorgenannte Planungsgebiet wird seitens der Unteren Forstbehörde aus forstfachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Von dem Bebauungsplan Nr. 88 A sind Waldflächen, gem. § 2 Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LWaldG) vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 23.06.2016 (GVOBl. 2016, Nr. 7, S.184), nicht betroffen.

Südlich außerhalb des Plangeltungsbereiches, entlang der Aue (Hunnau) befindet sich vollflächig, gemäß § 2 LWaldG, Wald. Diese Waldfläche erstreckt sich weiter nach Süden und Osten hin. Insbesondere zwischen den Geltungsbereichen der Bebauungspläne 88 A und 88 B „verspringt“ die Waldfläche anteilig nach Norden und erstreckt sich hier dann nördlich der Hunnau. Demzufolge ist anteilig im Süden des Bebauungsplanes 88 B, innerhalb des Plangeltungsbereiches, Wald vorhanden (Flurstück 93, Flur 29, Gemarkung Ahrensburg; ehemals Flurstück 50, Flur 29, Gemarkung Ahrensburg; vgl. meine Stellungnahme zum Bebauungsplan 88 B vom 02.08.2016).

Ergänzend weise ich, aus forstbehördlicher Sicht, im Zusammenhang mit den schriftlichen Ausführungen des Umweltberichtes (Gliederungspunkt 2.2) ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere innerhalb der planerisch festgesetzten, öffentlichen Grün-

7 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, Mölln

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht werden.

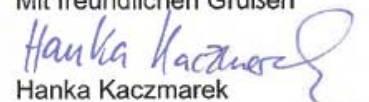
Die Ausführungen beziehen sich räumlich und inhaltlich auf das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 a und wurden bei dessen Aufstellung in die Abwägung eingestellt.

flächen mit den Zweckbestimmungen „Landschaftspark“ und „naturnaher Auebereich“ eine kontinuierliche Pflege und Unterhaltung dieser Flächenbereiche erforderlich ist. Gemäß den textlichen Beschreibungen sind hier u.a. neben der Entwicklung von Gras- und Krautflur auch Gehölzbereiche mit Einzelbäumen, Gehölzinseln aus Sträuchern sowie Bereiche mit natürlicher Sukzession geplant. Eine mittel- bis langfristige Entwicklung zu Wald ist hier textlich nicht beschrieben bzw. planerisch festgesetzt, sodass ein „Hineinwachsen“ in den rechtlichen Waldstatus verbleiben muss. Durch kontinuierliche und pflegerische Maßnahmen ist eine natürliche Entwicklung zu Wald, ggf. durch die Aufstellung eines Pflegekonzeptes, zu vermeiden.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass die Aussage „Die Maßnahmenfläche am Beimoorweg ist Teil einer städtischen Grünfläche, deren nördlicher Teil im Rahmen einer Ersatzaufforstung genutzt werden soll“ (siehe Gliederungspunkt 4.2.2 „Maßnahmenfläche am Beimoorweg“) nicht richtig ist. Auch wenn es für die naturschutzfachliche Ausgleichsbilanzierung insgesamt nicht relevant ist und keinesfalls unmittelbar mit den Kompensationen des Bebauungsplanes Nr. 88a in Verbindung steht, möchte ich an dieser Stelle inhaltlich um Korrektur bitten. Der nördliche Flächenbereich kann nicht für die Realisierung einer Ersatzaufforstung genutzt werden. Diese Entscheidung wurde durch ein entsprechendes Widerspruchsverfahren herbeigeführt.

Unter der Voraussetzung der Beachtung und Umsetzung der vorgenannten Hinweise und Anmerkungen bestehen aus forstbehördlicher Sicht, zum gegenwärtigen Sach- und Kenntnisstand, gegen den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 A keine weiteren Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Hanka Kaczmarek

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Stadt Ahrensburg
FD Stadtplanung/Bauaufsicht/Umwelt
z. Hd. Herrn Andreas Schneider
Manfred-Samus-Straße 5
22926 Ahrensburg

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 29.05.2018 /
Mein Zeichen: bplan65änd1-bplan88a-fplan44-
Ahrensburg-Sto /
Meine Nachricht vom: /
Anja Schlemm
anja.schlemm@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

11 ; Archäologisches Landesamt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht werden.

Schleswig, den 30.05.2018

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65, Bebauungsplan Nr. 88a und 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ahrensburg Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Schneider,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A Kerstin Orlowski

Kreis Stormarn

Der Landrat

Fachdienst Planung und Verkehr



Kreis Stormarn • Der Landrat • 23840 Bad Oldesloe

Stadt Ahrensburg

Fachdienst Stadtplanung, Bauaufsicht, Umwelt

Herrn Andreas Schneider

Manfred-Samus-Straße 5

22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg		
Eing. - 2. Juli 2018		
B	FB	

Zentrale:

Stormarnhaus, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe

Tel.: 0 45 31 / 1 60 - 0, Fax: 0 45 31 / 8 47 34

Internet: www.kreis-stormarn.de

Geschäftszeiten:

Mo., Di., Do. + Fr. 08.30 - 12.00 Uhr

Do. 14.00 - 17.00 Uhr und nach Vereinbarung

Auskunft erteilt:

Martin Beck

Mommsenstraße 14, 23843 Bad Oldesloe

Gebäude: F, Raum: 202

Tel.: 0 45 31 / 160 - 1354, Fax.: 0 45 31 / 160 - 1623

E-Mail: m.beck@kreis-stormarn.de

Aktenzeichen: 52 / 101

25. Juni 2018

vorab per e-mail an:

1. andreas.schneider@ahrensburg.de

2. stadtraumplan@gmx.de

Stadt Ahrensburg, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65, 1. Änderung Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Vom Stand des Verfahrens habe ich Kenntnis genommen. Zum Entwurf des B-Plans gebe ich die beiliegende Stellungnahme ab.

Im Auftrag

Martin Beck

Anlage

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 65, 1. Änderung

12. Kreis Stormarn – Der Landrat –

**Stellungnahme
als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 der Stadt Ahrensburg**

Die Stadt Ahrensburg legt folgende Unterlagen vor:

- Entwurf des Satzungstextes der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 mit Verfahrensmerkmalen
- Begründung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 (Stand: Mai 2018)
- Vorprüfung des Einzelfalls zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB (Stand: 11.06.2014)

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 beabsichtigt die Stadt Ahrensburg, für den Planänderungsbereich im Gewerbegebiet Nord künftig Einzelhandelsnutzungen auszuschließen, um einem Funktionsverlust der Innenstadt entgegenzuwirken. Bisher im Gewerbegebiet Nord ansässige Einzelhandelseinrichtungen werden in ein Sondergebiet im Gewerbegebiet Beimoor-Süd verlagert (Gebiet der 44. F-Plan-Änderung und des B-Planes 88a). Als Ausnahme bleibt der Verkauf von nicht innenstadtrelevanten Einzelhandelsartikeln zulässig.

Zu der städtebaulichen Planung der 1. Änderung des B-Planes 65 hatte der Kreis Stormarn bereits im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 im September 2014 Stellung genommen.

Bei der weiteren Planbearbeitung ist folgendes zu berücksichtigen:

1. Städtebau und Ortsplanung

Die mit dieser Änderung verbundene städtebauliche Zielsetzung leitet sich aus dem Einzelhandelsentwicklungskonzept der Stadt Ahrensburg ab. Dieses Konzept (CIMA 2012) zielt auf Erhalt, Sicherung und Stärkung der gewachsenen Versorgungsstrukturen in Ahrensburg ab. Insofern ist die 1. Änderung des B-Plans 65 folgerichtig und in der städtebaulichen Zielsetzung konsequent und sinnvoll. Gegen die vorliegende Planung bestehen keine städtebaulichen Bedenken. Zudem wird es erst mit dieser Änderung möglich, dass für den in Aufstellung befindlichen B-Plan 88 mit Festsetzungen für Sondergebietsnutzungen die Ziele der Raumordnung eingehalten werden können, vgl. Stellungnahme der Landesplanung vom 08.04.2014.

2. Naturschutz/ Landschaftspflege

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen zu den vorliegenden Planunterlagen keine Bedenken.

3. Wasserwirtschaft

3.1

Mit dem B-Plan 65, 1. Änderung soll ein bereits als Gewerbegebiet festgesetzter Standort für

Nr. 1 – 2:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht werden.

eine gewerbliche Weiternutzung gesichert werden, wobei bestimmte Nutzungen ausgeschlossen werden sollen. Gegen die Planungsabsichten bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken.

3.2

Die Oberflächenentwässerung für diesen Bereich ist durch den zentralen Anschluss an das städtische Entwässerungssystem gesichert. Grundstücksbezogene Entwässerung, z.B. über eine Versickerung scheidet aufgrund des hohen Versiegelungsgrades weitgehend aus.

3.3 Hinweis:

Sollte im Rahmen der Absiedlung der Einzelhandelsnutzung die im Plangebiet bestehende Tankstelle zurückgebaut werden, so sind dabei die einschlägigen Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) in der z.Zt. geltenden Fassung zu beachten (u.a. Fachbetriebs- und Prüfpflicht).

4. gesundheitlicher Umweltschutz

Es bestehen keine Bedenken.

5. untere Denkmalschutzbehörde

Es bestehen keine Bedenken.

6. untere Bodenschutzbehörde

6.1 Zum nachsorgenden Bodenschutz

Folgende Standorte sind im Rahmen des Verfahrens zu berücksichtigen (aus der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zur Vorprüfung des Einzelfalls zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB vom 09.09.2014):

”

1. Standort: Kornkamp 48, Flurstück 97 der Flur 30 (Gemarkung Ahrensburg)

Az: 652-43-10-001/0208

Branchen: Ehem. chemische Reinigung, Tankstelle (aktueller Betrieb)

Kategorie: K-Fall, altlastenverdächtige Fläche

Der ehemalige Standort einer chemischen Reinigung (heute nur noch Annahmestelle) wurde als altlastenverdächtige Fläche im Boden- und Altlastenkataster erfasst. Der Eigentümer wurde in 2009 hierüber informiert.

Obiges Grundstück ist gemäß Altlastenerlass von 2010 zu berücksichtigen. Der Altlastenverdacht ist auszuräumen. Das konkrete Vorgehen ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Hinweis: Aktuelle Betriebe werden nicht klassifiziert, d.h. die Tankstelle wurde bis dato nicht berücksichtigt.“

Nr. 3.1 – 3.2:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht werden.

Nr. 3.3:

Der Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften zum Rückbau der bestehenden Tankstelle werden zur Kenntnis genommen.

Nr. 4 – 5:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht werden.

Nr. 6.1:

Im Rahmen einer historischen Erkundung vom 18.12.2018 wurde festgestellt, dass am 1. Standort Kornkamp 48 für den Bereich der Nutzung durch eine chemische Reinigung ein Altlastenverdacht besteht. Zudem wurde für den Tankstellenbereich im Falle der Stilllegung ebenfalls ein Altlastenverdacht ermittelt.

Mit der seit 27.03.2019 bestehenden Rechtskräftigkeit des Bebauungsplans Nr. 88 a ist nunmehr zeitnah mit dem Umzug des bestehenden familia sowie der Tankstelle zu rechnen. Da im Zuge der dann anstehenden gewerblichen Umnutzung des Geländes mit Umbau und/oder Abbrucharbeiten zu rechnen ist, werden der Empfehlung des Gutachters folgend die orientierenden Untersuchungen zur

In der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 (Stand Mai 2018, S. 5) wird der in 2014 dargestellte Sachverhalt falsch wieder gegeben:

„Hinweise zu Altlasten

Standort Kornkamp 48, Flurstück 97 der Flur 30 (Gemarkung Ahrensburg)

Der ehemalige Standort einer chemischen Reinigung ist als altlastenverdächtige Fläche im Boden und Altlastenkataster erfasst. Bei Baumaßnahmen ist das konkrete Vorgehen mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.“

Die geforderte Abstimmung / Rücksprache zu obigem Standort ist nicht erfolgt. Es handelt sich bei der Stellungnahme vom 09.09.2014 nicht um einen Hinweis in Bezug auf zukünftige Baumaßnahmen, sondern um die Einhaltung des Altlastenerlasses (2010). Konkret müssen folgende Schritte von einem Gutachter gemäß § 18 BBodSchG zur Klärung des Altlastenverdachts im Rahmen des B-Planverfahrens durchgeführt werden:

1. Durchführung einer historischen Erkundung (H.E.), ggf. Erstellung eines Untersuchungskonzeptes (sollte der Altlastenverdacht durch die Recherchen bestätigt werden). Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde.
2. Sollte die Notwendigkeit von Untersuchungen festgestellt worden sein, so ist eine orientierende Untersuchung (o.U.) durchzuführen. Im Ergebnis wird der Altlastenverdacht bestätigt oder ausgeräumt. Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde.
3. Sollte der Altlastenverdacht weiterhin bestehen, so wären als nächste Schritte eine Detailuntersuchung (D.U.), Sanierungsuntersuchung und ggf. eine Sanierung angezeigt. In diesem 3. Schritt wären jetzt erstmalig Handlungs- und Zustandsstörer zu prüfen.

Hinweis: Für die Schritte 1. und 2. ist es möglich Fördermittel beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) zu beantragen. I.d.R. erfolgt eine Förderung von 75%. Ansprechpartner hierzu wären Herr Rohmer (Guenther.Rohmer@melund.landsh.de) oder Herr Hakemann (oliver.hakemann@melund.landsh.de) vom MELUND.

.....

2. Standort: Ewige Weide 1, Flurstück 81 der Flur 27 (Gemarkung Ahrensburg)

Az: 652-43-10-001/0119

Kategorie: A 2, Archivfläche

Obiger Standort ist durch eine sehr große Anzahl ehemaliger und aktueller Betriebe geprägt. Abhängig von der jeweiligen Gewerbeart ergibt sich jeweils eine unterschiedliche Altlastenrelevanz. In der Summe wird derzeit kein Handlungsbedarf gesehen. In Folge von z.B. Nutzungsänderungen oder neuen Nutzungsmöglichkeiten kann sich jedoch ein Handlungsbedarf ergeben. Eine vollständige Wiedergabe aller ggf. relevanten Nutzungen ist im Rahmen dieser Stellungnahme nicht möglich. Ich empfehle deshalb Rücksprache mit der unteren Bodenschutzbehörde zu halten. ...“

Die empfohlene Abstimmung / Rücksprache zu obigem Standort ist nicht erfolgt, dies ist spätestens jetzt nachzuholen. Die Notwendigkeit einer historischen Erkundung wie in Schritt 1 des zuvor genannten Standorts wäre zu prüfen.

3. Standort: Kornkamp 44a, Flurstück 89 der Flur 30 (Gemarkung Ahrensburg)

Az: 652-43-10-001/0118

Überprüfung des Altlastverdachts für die beiden kontaminationsverdächtigen Teilflächenbereiche bis zur Aufgabe des familia Marktes zurückgestellt.

In Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde wurde mit dem Eigentümer der Fläche ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der zur Durchführung der orientierenden Untersuchung mit Aufgabe der bestehenden Nutzung, spätestens jedoch bis zum 30.06.2021 verpflichtet.

Gemäß der Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde sind die Bedenken gegen die Planung mit Abschluss dieses Vertrages ausgeräumt.

Für den 2. Standort Ewige Weide 1 hat die historische Untersuchung keinen Altlastenverdacht ergeben.

Für den 3. Standort Kornkamp 44 wurde im Rahmen einer historischen Untersuchung für einen Teilbereich des gewerblich genutzten Grundstücks festgestellt, dass ein Eintrag von potenziellen branchenspezifischen Stoffen in den Boden und damit verbunden das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG, § 2, nicht ausgeschlossen werden konnten. Konkrete Hinweise liegen nach den Erkenntnissen der historischen Recherchen jedoch nicht vor.

Sofortige orientierende Untersuchungen sind wegen der noch aktiven Nutzung nicht sinnvoll. Der Altlastverdacht sollte, bei Nutzungsänderung oder Aufgabe der Nutzung, durch eine orientierende Untersuchung des kontaminationsverdächtigen Teilflächenbereichs unter Berücksichtigung der Parameter Kohlenwasserstoffe und

Branchen: Ehem. Dreherei, Apparatebau (aktueller Betrieb)
Kategorie: A2, Archivfläche

Wie bereits in 2.) empfehle ich auch hier Rücksprache mit der unteren Bodenschutzbehörde zu halten.“

Die empfohlene Abstimmung / Rücksprache zu obigem Standort ist nicht erfolgt, dies ist spätestens jetzt nachzuholen. Die Notwendigkeit einer historischen Erkundung wie in Schritt 1 des zuerst genannten Standorts wäre zu prüfen.

6.2 Zum vorsorgenden Bodenschutz
Es bestehen keine Bedenken.

7. vorbeugender Brandschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

8. Verkehr

Es bestehen keine Bedenken.

9. sonstige Hinweise

9.1 Satzungsurkunde mit Übersichtsplan der Plangeltungsbereiche

Die B-Plansatzung der 1. Änderung des B-Planes 65 sollte aus einem Übersichtsplan des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung und des Geltungsbereiches des B-Plan 65 sowie einem Teil Text mit der vorgesehenen textlichen Änderung bestehen. Es wird auf § 1 der Planzeichenverordnung hingewiesen.

9.2 Hinweis zur Abgrenzung des Plangeltungsbereichs der 1. Änderung

Zwecks besserer Nachvollziehbarkeit des Plangeltungsbereichs wird angeregt, dessen Abgrenzung in der Begründung näher zu erläutern.

9.3 Verfahrensvermerke

Die Verfahrensvermerke sollten den Vorgaben des Verfahrenserlasses des Schleswig-Holstein vom 07.11.2017 entsprechen (hier: Anlage 12; vgl. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/staedtebau_und_stadtenwicklung/Bauleitplanung.html).

9.4 Begründung

Da die B-Planänderung im Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung erarbeitet wurde, sollte in der Begründung erläutert werden, dass die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13 a vorliegen.

leichtflüchtige chlorierte Kohlenwasserstoffe für die Medien Boden und Bodenluft überprüft werden.

Nr. 6.2:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht werden.

Nr. 7 – 8:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht werden.

Nr. 9.1:

Der Anregung wird gefolgt.

Nr. 9.2

Der Anregung wird gefolgt

Nr. 9.3

Der Anregung wird gefolgt

Nr. 9.4

Der Anregung wird gefolgt

Landeskriminalamt Schleswig-Holstein
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

Stadt Ahrensburg
Herr Schneider
Manfred-Samus-Str. 5
22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg
DM/EURO
Eing. - 2. Juli 2018
B FB

LKA, Abt. 3, Dez. 33 (Kampfmittelräumdienst), SG 331

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 04.06.2018
Mein Zeichen: 2018-B-133
Meine Nachricht vom:

Larissa Wegener
Kampfmittelräumdienst@mzb.landsh.de
Telefon: +494340 4049-34
Telefax: +494340 4049-58

27. Juni 2018

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65; 44. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 88a der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmittelbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt.

Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind.

Die Gemeinde/Stadt Ahrensburg liegt in keinem uns bekanntem Bombenabwurfgebiet.

Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Larissa Wegener

14. Amt für Katastrophenschutz,- Kampfmittelräumdienst-

Kenntnisnahme, dass der Kampfmittelräumdienst keine Bedenken vorbringt und der Planung zustimmt.
Das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen.

IHK zu Lübeck | Fackenburg Allee 2 | 23554 Lübeck

Stadt Ahrensburg
Fachdienst Stadtplanung/ Bauaufsicht/
Umwelt
Herrn Andreas Schneider
Manfred-Samus-Straße 5
22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg		
DM/EURO		
Eing. - 9. Juli 2018		
B	FB	

Manfred Braatz
Standortpolitik

Ansprechpartner/E-Mail
braatz@ihk-luebeck.de

Telefon
0451 6006-182

Telefax
0451 6006-4182

Datum
5. Juli 2018

19. Industrie und Handelskammer

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht werden.

Stadt Ahrensburg

B-Plan Nr. 88a, 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 und 44. Änderung des FNP

- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
- Benachrichtigung über die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Schneider,

die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.

Ein Hinweis in eigener Sache:

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns die Planunterlagen künftig ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung stellen könnten. Sofern Sie keine Beteiligungsplattform wie z.B. BOB-SH nutzen, senden Sie die Planunterlagen bitte an unser zentrales E-Mail-Postfach bauleitplanung@ihk-luebeck.de. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Bernd Horst
Referent

Von: HWK Lübeck - Birgit Henning <bihenning@hwk-luebeck.de> Gesendet: Mi 27.06.2018 13:35
An: Schneider, Andreas
Cc:
Betreff: Stellungnahme, B-Plan NR. 88a, 1. Änderung des B-Planes Nr. 65 und 44, Änderung des F-Planes der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Mit freundlichen Grüßen
Handwerkskammer Lübeck

Birgit Henning
- Sekretariat Betriebsberatung und Wirtschaftspolitik -

Breite Str. 10 /12
23552 Lübeck

Tel. 04 51/ 15 06 - 2 37
Fax. 04 51/ 15 06 - 2 77

E-Mail: bihenning@hwk-luebeck.de
Internet: www.hwk-luebeck.de

 **Handwerkskammer**
L ü b e c k

 **DAS HANDWERK**
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

20. Handwerkskammer Lübeck

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht werden.

Handelsverband Nord e.V. | Postfach 1969 | 24018 Kiel
STADT RAUM PLAN
Wilhelmstraße 8
25524 Itzehoe

Kiel, 29. Juni 2018

Stadt Ahrensburg
B-Plan Nr. 88a, 1. Änderung des B-Planes Nr. 65 und 44. Änderung des Flächennutzungsplanes
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4 (2) BauGB Benachrichtigung über die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Schürmann,
sehr geehrter Herr Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zu dem o.g. Planvorhaben Stellung nehmen zu können.

Planungsanlass ist die gewünschte Verlagerung des Fachmarktzentrums Kornkamp-Nord, bestehend aus einem Verbrauchermarkt, einem Lebensmitteldiscounter, einem Zoofachmarkt und einer Tankstelle mit Waschstraße, an einen neuen Standort südlich des Beimoorwegs und östlich des Kornkamps-Süd sowie die Ansiedlung eines Möbelfachmarktes. Hierzu soll ein bisher als Gewerbegebiet ausgewiesenes Areal die Zweckbestimmung „Sonstiges Sondergebiet – Einzelhandelszentrum“ erhalten. Verbunden mit der Verlagerung des Fachmarktzentrums wird auch eine Erweiterung der Verkaufsflächen verfolgt. Welche wir der Vollständigkeit halber noch einmal auflisten:

	<i>Ist-VK in m²</i>	<i>geplante VK in m²</i>	<i>Erweiterung in m²</i>
SB-Warenhaus	4.500	6.200	1.700
Lebensmitteldiscounter	700	1.300	600
Zoofachmarkt	585	1.000	415
Möbelfachmarkt	0	4.000	4.000
Gesamt*	5.785	12.500	6.715

*zzgl. 100 m² VK-Fläche der Tankstelle und Verkaufsflächen gemäß „Handwerksprinzip“ im neuen Gewerbegebiet GE/N1

Claudia Grittner
Referat Mittelstand und Marketing

Handelsverband Nord e.V.
Hopfenstraße 55
24103 Kiel
www.hvnord.de

Telefon: 0431 / 9 74 07 47
Fax: 0431 / 9 74 07 24
E-Mail: grittner@hvnord.de

Unser Zeichen
GRI

Förde Sparkasse
IBAN: DE33 2105 0170 0091 0559 88
BIC: NOLADE21KIE

Kieler Volksbank eG
IBAN: DE77 2109 0007 0090 0045 07
BIC: GENODEF1KIL

Amtsgericht Kiel
VR 2162 KI
Präsident: Andreas Bartmann

23. Handelsverband Nord

Lediglich der mit a; gekennzeichnete Absatz der Stellungnahme nimmt Bezug auf die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65. Die sonstigen Ausführungen beziehen sich räumlich und inhaltlich auf die Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 a sowie auf die 44. Änderung des Flächennutzungsplans und wurden im Rahmen dieser Verfahren in die Abwägung eingestellt.

Gerne nehmen wir zu diesem Vorhaben wie folgt Stellung.

Als Mittelzentrum ist Ahrensburg mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Nahbereich aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich für die Einrichtung von Einzelhandelsagglomerationen mit bis zu 15.000 m² Verkaufsfläche geeignet. Da das Planvorhaben eine Gesamtverkaufsfläche von insgesamt 12.500 m² beanspruchen wird, ist es grundsätzlich mit den Zielen und Grundsätzen der Landesplanung vereinbar.

Mit dem Vorhaben werden jedoch nahversorgungsrelevante und weitere zentrenrelevante Sortimente als Kern- und Randsortimente außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches in nicht-integrierter Lage angesiedelt. Nur unter der Voraussetzung, dass kein geeigneter Alternativstandort in einer städtebaulich besser integrierten Lage zur Verfügung steht, ist der Vorhabenstandort aus unserer Sicht vertretbar.

Einen Ausschluss der Einzelhandelsnutzung an den Altstandorten halten auch wir für dringend erforderlich und begrüßen wir. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65 wird dem mittelfristig entsprochen. Durch den Abschluss eines Städtebaulichen Vertrags wird zudem kurzfristig für den zukünftigen Alt-Standort des Famila Marktes eine Nachnutzung ausgeschlossen. Es sei angemerkt, dass die Landesplanung in ihrer Stellungnahme vom 08. April 2014 zurecht einen verbindlichen Ausschluss der Einzelhandelsnutzung für alle Altstandorte als eine Grundvoraussetzung für eine raumordnerische Zulässigkeit des Planvorhabens definiert hat. In Anbetracht des Bestandschutzes müsste infolgedessen auch für den Altstandort des Lebensmitteldiscountmarktes und des Zoofachmarktes eine vertragliche Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer geschlossen werden, welche eine zukünftige Einzelhandelsnutzung ausschließt.

Das Planvorhaben beinhaltet eine umfassende Verkaufsflächenerweiterung von insgesamt 6.715 m². Die uns vorliegende Verträglichkeitsuntersuchung der CIMA Beratung + Management GmbH vom 2. August 2012 stellt für uns eine unzureichende Bewertungsgrundlage dar. Zum einen stimmt das hier untersuchte Vorhaben nicht mit den aktuellen Planungen überein und zum anderen konnten seitdem stattgefundenen Veränderungen am Markt keine Berücksichtigung darin finden. Zwar lässt sich anhand der Verträglichkeitsanalyse vermuten, dass eine Flächenerweiterung im nahversorgungsrelevanten Bereich in dieser Größenordnung als vertretbar einzustufen sein könnte, hinsichtlich der zentrenrelevanten Sortimente fehlt es jedoch gänzlich an einem Verträglichkeitsnachweis. Wir halten es deshalb für dringend erforderlich, für das vorliegende Planvorhaben eine aktuelle gutachterliche Wirkungsanalyse einzuholen, auf deren Basis wir für eine erneute Beteiligung gern zur Verfügung stehen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88 A halten wir es zudem für notwendig, den Teil B - Textliche Festsetzung in folgenden Punkten zu konkretisieren.

1.4 Sondergebiet „SB-Warenhaus“ SO/N1

Die vorliegende Festsetzung für zentrenrelevante Sortimente ist zu weit gefasst. Nach der derzeit lautenden Formulierung würde es theoretisch möglich sein, auf 35 Prozent der Verkaufsfläche ein zentrenrelevantes Sortiment, beispielsweise Schuhe, auf einer Fläche von 2170 m² anzubieten. Das würde unweigerlich schädliche Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich Ahrensburg nach sich ziehen. Eine detaillierte Verkaufsflächenbegrenzung für zentrenrelevante Sortimente, deren Verträglichkeit gutachterlich nachgewiesen wurde, ist hier zwingend erforderlich.

a;

Eine Nachnutzung der Altstandorte wird ausgeschlossen durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 65. Diese hat zur Folge, dass eine Weiterführung der bestehenden Einzelhandelseinrichtungen lediglich auf Grundlage des Bestandsschutzes erfolgen könnte.

Mit der vertraglich gesicherten Umsiedlung des Magnetbetriebes Famila und einem bauleitplanerischen Ausschluss von Einzelhandelsentwicklungen wäre der Altstandort des Famila nicht mehr als Fachmarktzentrum zu klassifizieren. Für die verbleibenden Anbieter Aldi und Futterhaus wird der Standort aufgrund des Wegfalls des Frequenzbringers Famila, den Standortdefiziten und fehlenden Entwicklungsmöglichkeiten an Attraktivität verlieren. Der Standort wird somit in Folge der vertraglich gesicherten Verlagerung des Famila seine Einzelhandelsfunktion verlieren (vgl. CI-MA 2012, S. 63).

Eine Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer der Standorte des Lebensmitteldiscountmarktes sowie des Zoofachmarktes ist vor diesem Hintergrund nicht erforderlich.

1.5 Sondergebiet „Lebensmittelmarkt“ SO/N2

Die tatsächliche genutzte Betriebsform ist ein Lebensmitteldiscountmarkt. Wir empfehlen auch hier die Festsetzung dahingehend zu konkretisieren.

Ferner möchten wir im Hinblick auf die zentrenrelevanten Randsortimente darauf aufmerksam machen, dass sich nach unserem Kenntnisstand die Stadtverordnetenversammlung am 26.11.2012 bei dem Beschluss des Einzelhandelskonzeptes dafür ausgesprochen hat, innenstadtrelevante Randsortimente außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche zum Schutz der Ahrensburger Innenstadt auf 5 Prozent zu beschränken. Eine Festsetzung der Randsortimente auf 10 Prozent der Verkaufsfläche würde eine Abweichung vom aktuellen beschlossenen Einzelhandelskonzept darstellen. Somit wären auch andere, auf Basis des Einzelhandelskonzeptes beschlossene B-Plan-Verfahren, im Zweifel angreifbar.

Zusammenfassend empfehlen wir, vor einer Zustimmung zum Planvorhaben, die o.g. Nachweise einzuholen und stehen Ihnen für Rückfragen oder eine abschließende Beurteilung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Claudia Grittner

29. BUND

Schneider, Andreas

Von: Petra Ludwig-Sidow <petra@sidow.info>
Gesendet: Donnerstag, 5. Juli 2018 23:47
An: Schneider, Andreas
Cc: Bernd Schürmann
Betreff: Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB, B-Plan 88a, 1. Änd. B-Plan 65,

Sehr geehrter Herr Schneider,

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 gibt es seitens des BUND keine Einwände.

Bezgl. des Bebauungsplanes Nr. 88a verweise ich vom Prinzip her auf meine Stellungnahme vom 12.8.2016 und, diejenigen auf die diese Bezug nimmt. Da aber bereits Tatsachen geschaffen wurden, ist ein Einwand zum B-Plan Nr. 88a wirkungslos. Aus Gründen des Ressourcenschutzes bitte ich nur nachdrücklich darum, auf geringstmöglichen Flächenverbrauch zu achten, indem statt großflächiger eingeschossiger Gebäude Mehrgeschossigkeit festgesetzt wird und die Parkplatzflächen gering dimensioniert oder auf die Dächer verlegt werden. Auch ist Dachbegrünung vorzusehen.

Für die Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplanes benötige ich noch ein paar Tage Verlängerung.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Ludwig-Sidow

BUND Kreisgruppe Stormarn

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht werden.

Schneider, Andreas

Von: Pump, Matthias <M.Pump@bargteheide-land.de>
Gesendet: Mittwoch, 6. Juni 2018 08:08
An: Schneider, Andreas
Betreff: WG: Stadt Ahrensburg, Bebauungsplan Nr. 65, 1. Änderung // Stellungnahme Gemeinde Delingsdorf

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg
Bebauungsplan Nr. 65, 1. Änderung
hier: Beteiligung der Nachbargemeinden
Bezug: E-Mail des Planungsbüros vom 29.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schneider,

mit vorgenanntem Schreiben wurde u.a. die Gemeinde Delingsdorf an der o.g. Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg beteiligt.
Es bestehen seitens der Gemeinde Delingsdorf keine Anregungen und Bedenken zur beabsichtigten Planung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Pump

Amt Bargteheide-Land
Fachbereich Bauen und Umwelt, Gewässerpflege
Sachbereich Bauleitplanung
Eckhorst 34
22941 Bargteheide

Tel.: 04532 40 45 -44
Fax: 04532 40 45- 97

34.1 Amt Bargteheide – Gemeinde Delingsdorf

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht werden.

Schneider, Andreas

Von: Pump, Matthias <M.Pump@bargteheide-land.de>
Gesendet: Dienstag, 5. Juni 2018 12:00
An: Schneider, Andreas
Betreff: Stadt Ahrensburg, Bebauungsplan Nr. 65, 1. Änderung // Stellungnahme
Gemeinde Todendorf

Betr.: Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg
hier: Bebauungsplan Nr. 65, 1. Änderung
Bezug: Beteiligung der Nachbargemeinden
E-Mail des Planungsbüros vom 29.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schneider,

mit vorgenanntem Schreiben wurde u.a. die Gemeinde Hammoor an der o.g. Bauleitplanung der Stadt Ahrensburg beteiligt.
Es bestehen seitens der Gemeinde Todendorf keine Anregungen und Bedenken zur beabsichtigten Planung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Pump

Amt Bargteheide-Land
Fachbereich Bauen und Umwelt, Gewässerpflege
Sachbereich Bauleitplanung
Eckhorst 34
22941 Bargteheide

Tel.: 04532 40 45 -44
Fax: 04532 40 45- 97

34.2 Amt Bargteheide – Gemeinde Todendorf

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht werden.



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

z.H. Hr. Andreas Schneider
Stadt Ahrensburg
Fachdienst Stadtplanung / Bauaufsicht /
Umwelt
Manfred-Samus-Straße 5
22926 Ahrensburg

Amt für Landes- und Landschaftsplanung
Abteilung Landes- und Stadtentwicklung

Neuenfelder Straße 19
D – 21109 Hamburg

Telefon : 040 - 428 40 - 8061
Zentrale: 040 - 428 40 - 11
E-Fax: 040 - 4279 - 73959

Ansprechpartner Harald Horster

E-Mail: harald.horster@bsw.hamburg.de

Hamburg, 02.07.2018

Nachrichtlich:

- Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Abteilung Landesplanung
- Arbeitsgemeinschaft der Hamburg-Randkreise
- Kreis Stormarn - Bauamt –
- Bezirksamt Wandsbek

Bauleitplanabstimmung gemäß BauGB

Bebauungsplan Nr.88a, 1.Änderung des B-Plans Nr.65 und 44. Änderung des FNP der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.05.2018 haben Sie uns die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 (2) BauGB und Benachrichtigung über die Offenlage gemäß §3 (2) BauGB für die oben benannten Bauleitpläne mitgeteilt.

Aus Hamburger Sicht wurden bereits mit der abgegebenen Stellungnahme vom 27.03.2014 Anregungen und Bedenken bezüglich des Bebauungsplans Nr. 88 mitgeteilt.

Zum aktuellen Bebauungsplanentwurf Nr.88a nimmt Hamburg wie folgt Stellung.

Gegen die geplante Verlagerung des Fachmarktstandortes aus dem nördlichen Teil des Gewerbegebiets in das Plangebiet bestehen aus Hamburger Sicht keine Bedenken.

Die Verträglichkeit der mit der vorgesehenen Verkaufsflächenenerweiterung einhergehenden Umsatzumverteilung erscheint jedoch nicht abschließend gesichert. Wie bereits in der Stellungnahme vom 27.03.2014 dargelegt, ist bei der vorgesehenen Vergrößerung der Verkaufsflächen darauf zu achten, dass zentrale Versorgungsbereiche in Hamburg durch Verkaufsflächensteigerungen nicht beeinträchtigt werden.

35. Stadt Hamburg

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht werden.

Für die im Gutachten der CIMA untersuchten zentralen Versorgungsbereiche Rahlstedt und Volksdorf ist aus unserer Sicht nicht von einer maßgeblichen Beeinträchtigung auszugehen. Allerdings überzeugt die zusammenfassende Abhandlung der Hamburger Nahversorgungszentren im Einzugsbereich nicht. Aufgrund der Sortimentsstruktur des SB-Warenhauses und des Verbrauchermarktes (Schwerpunkt periodischer Bedarf), und der erheblichen (laut Festsetzungsentwurf noch über die Ansätze des CIMA-Gutachtens hinausgehenden) Verkaufsflächensteigerungen dieser Betriebe, erscheint eine stärkere Betroffenheit dieser Zentren wahrscheinlich.

Hier wird weiterer Untersuchungsbedarf und gegebenenfalls das Erfordernis einer Nachsteuerung durch Festsetzungen im Bebauungsplan gesehen.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Horster



Gemeinde Großhansdorf Barkholt 64 22927 Großhansdorf

Stadt Ahrensburg
FD Stadtplanung / Bauaufsicht / Umwelt
Herr Andreas Schneider
Manfred-Samus-Straße 5
22926 Ahrensburg

Bau- und Umweltamt

Herr Kroll

Telefon: 04102 694 162

Telefax: 04102 694 127

e-mail: bauamt.kroll@grosshansdorf.de

Großhansdorf, den 26.06.2018

Eing. 29. Juni 2018

B

FB

B-Plan 88 A, 1. Änderung des B-Plans 65 und 44. Änderung des FNP der Stadt Ahrensburg

Sehr geehrter Herr Schneider,

über die og. Bauleitplanungen wurde am 25.06.2018 im Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Großhansdorf beraten. Es wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Aufstellung des B-Plans 88 A, der 1. Änderung des B-Plans 65 und der 44. Änderung des FNP der Stadt Ahrensburg wird zur Kenntnis genommen.

Es wird nochmals dringend gefordert, die Beeinträchtigungen für die Gemeinde Großhansdorf durch den zunehmenden Ziel- und Quellverkehr so minimal wie möglich zu halten und im Zusammenwirken mit dem LBV SH Lübeck und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein die Einrichtung von Lärmschutzmaßnahmen an der L 224 (Bereich an der Eilshorst) zeitnah mit der Besiedelung des Plangebietes des B-Plans 88 A voranzutreiben.

Da die auch auf dem Stadtgebiet liegende BAB-Anschlussstelle Ahrensburg und der angrenzende Abschnitt des Ostrings an der Grenze der Leistungsfähigkeit angelangt ist, wird hier eine Verbesserung der aktuellen Situation für dringend erforderlich angesehen. Dieser Verbesserungsbedarf wurde auch von der Wirtschafts- und Aufbaugesellschaft Stormarn als solcher erkannt.

Die Stadt sollte in beiden Fällen eine federführende Funktion zur Eindämmung der negativen Wachstumsfolgen einnehmen, da die Zunahme der Prognoseverkehre und des Straßenverkehrslärms, auch wenn diese mit nur 1 dB(A) angegeben ist, auf die stadtplanerischen Aktivitäten der Stadt Ahrensburg zurückzuführen sind.

In diesem Zusammenhang sollte die Stärkung des ÖPNV durch eine gute Busanbindung des mit dem B-Plan 88 A ermöglichten Baugebietes forciert werden, um die nachteiligen Auswirkungen des steigenden individuellen motorisierten Verkehrs weiter einzudämmen.

36. Gemeinde Großhansdorf

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht werden.

Die Ausführungen bezüglich der verkehrlichen Belange beziehen sich räumlich und inhaltlich auf die Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 88 a sowie auf die 44. Änderung des Flächennutzungsplans und wurden im Rahmen dieser jeweiligen Verfahren in die Abwägung eingestellt. Die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 führt nicht zu einer Verkehrszunahme.

Als Bürgermeister der Gemeinde Großhansdorf möchte ich diese beschlossene Stellungnahme noch wie folgt ergänzen:

Die Gemeinde Großhansdorf hat sich in den vergangenen Jahrzehnten einer zukunftsfähigen Gewerbegebietsentwicklung der Stadt Ahrensburg und der Gemeinde Siek trotz der hiesigen notwendigen kritischen Anmerkungen stets offen gezeigt.

In den letzten Jahren führt aber die Ahrensburger und Sieker Gewerbegebietsentwicklung sowie die Ahrensburger Wohnraumpolitik mit den bekannten größeren Siedlungsgebieten zu einer dauerhaft ansteigenden Verkehrsbelastung im Bereich der BAB 1 Abfahrt Ahrensburg und auf dem Ostring.

Die dadurch hervorgerufenen Ausweichverkehre führen ausnahmslos durch Großhansdorf (z.B. Sieker Landstraße, Ahrensfelder Weg sowie L91 -Hoisdorfer Landstraße / Eilbergweg / Hansdorfer Landstraße-) und sorgen hier für große innerörtliche Verkehrsprobleme.

Ich darf Sie daher dringend um eine überregional abgestimmte und zukunftsweisende Verkehrsplanung unter Führung der Stadt Ahrensburg als Hauptverursacher der zunehmenden Verkehre in der Region bitten.

Lediglich Hinweise auf Zuständigkeiten des LBV oder auf das freiwillige Tätigwerden der WAS zu geben, ist in diesem Fall, der eine proaktive Herangehensweise erfordert, nicht ausreichend.

Ich begrüße grundsätzlich die Gewerbeentwicklung in Ahrensburg, dennoch muss die dargestellte Verkehrssituation konsequenter in der Bauleitplanung oder dem fortzuschreibenden Masterplan Verkehr Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen



Voß
Bürgermeister

GEMEINDE AMMERSBEK

Der Bürgermeister

- Bauamt -



verschwistert
mit
MONTOIR-DE-BRETAGNE



Gemeinde Ammersbek * Am Gutshof 3 * 22949 Ammersbek

38. Gemeinde Ammersbek

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht werden.

Andreas Schneider
Stadt Ahrensburg, Fachdienst Stadtplanung/Bauaufsicht/Umwelt
Manfred-Samus-Straße 5
22926 Ahrensburg

Bei Rückantwort und Zahlungen bitte Aktenzeichen angeben

erteilt Frau Schulz
040 / 6 05 81-161
0431/9886 6158-61
mareike.schulz@ammersbek.de
29.06.2018

Stadt Ahrensburg – 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 der Stadt Ahrensburg
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
hier: Stellungnahme der Gemeinde Ammersbek

Sehr geehrter Herr Schneider,
sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten der Gemeinde Ammersbek bestehen hinsichtlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 der Stadt Ahrensburg keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


(Horst Ansen)
Bürgermeister

IHK zu Lübeck / Fackenburger Allee 2 | 23554 Lübeck

Stadt Ahrensburg
Fachdienst Stadtplanung/ Bauaufsicht/
Umwelt
Herrn Andreas Schneider
Manfred-Samus-Straße 5
22926 Ahrensburg



Manfred Braatz
Standortpolitik

Ansprechpartner/E-Mail
braatz@ihk-luebeck.de

Telefon
0451 6006-182

Telefax
0451 6006-4182

Datum
5. Juli 2018

39. Deutsche Telekom Technik GmbH

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht werden.

Stadt Ahrensburg

B-Plan Nr. 88a, 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 und 44. Änderung des FNP

- Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
- Benachrichtigung über die Offenlage gem. § 3 (2) BauGB

Sehr geehrter Herr Schneider,

die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.

Ein Hinweis in eigener Sache:

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns die Planunterlagen künftig ausschließlich in digitaler Form zur Verfügung stellen könnten. Sofern Sie keine Beteiligungsplattform wie z.B. BOB-SH nutzen, senden Sie die Planunterlagen bitte an unser zentrales E-Mail-Postfach bauleitplanung@ihk-luebeck.de. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

i. A.



Bernd Horst
Referent

Von: Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de
Gesendet: Freitag, 1. Juni 2018 12:45
An: Schneider, Andreas
Cc: stadtraumplan@gmx.de
Betreff: WG: Stadt Ahrensburg, Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB, B-Plan 88a, 1. Änd. B-Plan 65, 44. Änd. des FNP Ahrensburg-Gartenholz.PNG
Anlagen:

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Schneider,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29.05.2018.

Im Bereich der im Internet dargestellten Bbpn/FLNpl verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarte Richtfunktrasse hat genügend Abstand zum Planungssektor.

Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen.

Wir bitten darum für zukünftige elektronische Beteiligungsverfahren weiterhin unser Postfach Richtfunk-Trassenauskunft-Dttgmbh@telekom.de zu verwenden.

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf

oder per Mail an

bauleitplanung@ericsson.com

Mit freundlichen Grüßen
Annette Körber

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Technische Planung und Rollout
Annette Körber
Bedarfserkennung Wireless Access
Ziegelleite 2-4, 95448 Bayreuth
+49 921 18-2251 (Tel.)
+49 921 18-2167 (Fax)
E-Mail: Annette.Koerber@telekom.de
www.telekom.de

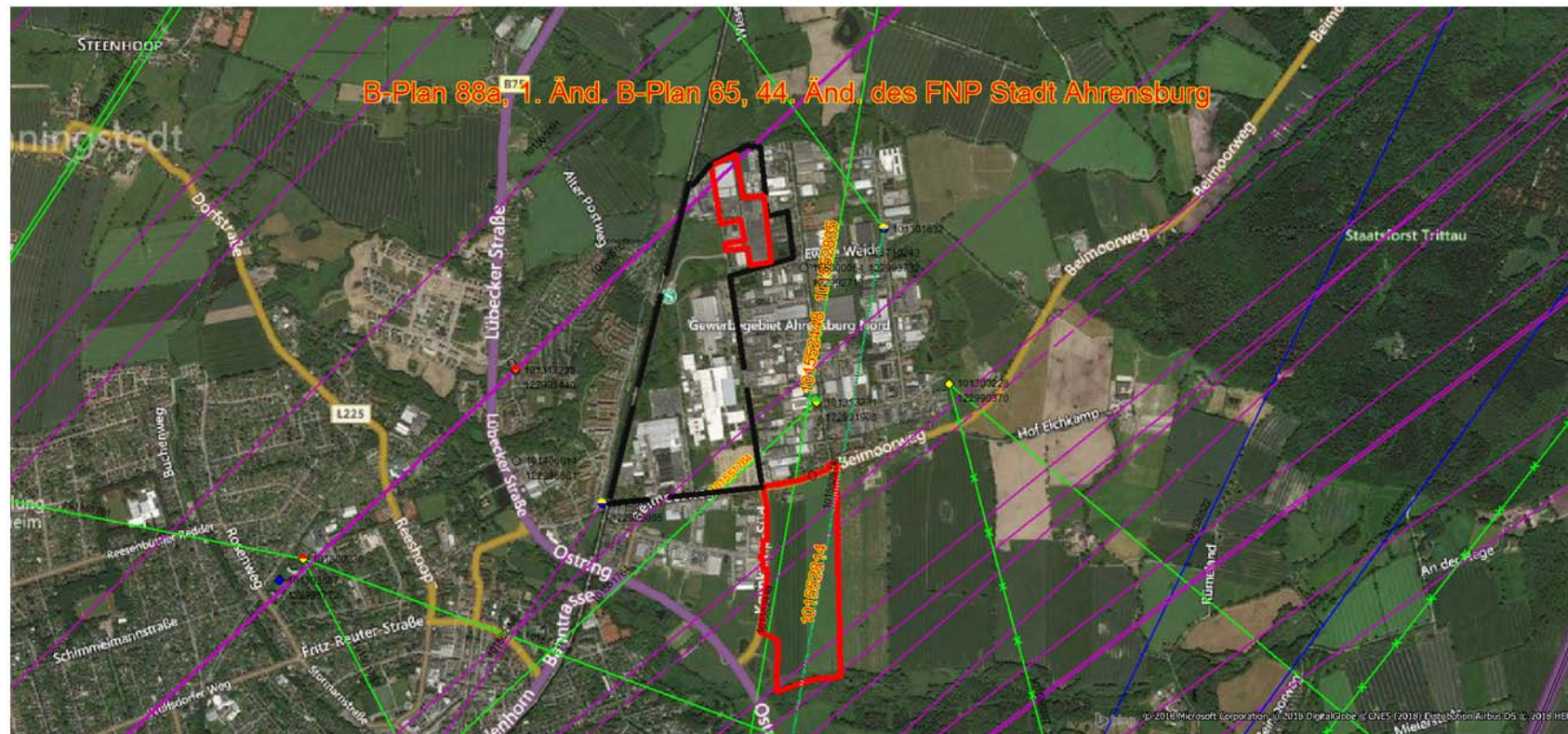
ERLEBEN, WAS VERBINDET.

40. Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht werden.

STELLUNGNAHME / B-Plan 88a, 1. Änd. B-Plan 65, 44. Änd. des FNP Stadt Ahrensburg																			
RICHTFUNKTRASSEN																			
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																			
Richtfunkverbindung	A-Standort			in WGS84			Höhen	Antenne		B-Standort	in WGS84			Höhen	Antenne				
							Fußpunkt									Fußpunkt			
Linknummer A-Standort B-Standort	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	ü. Meer	ü. Grund	Gesamt	
101551764 122990534 122991908	53° 40'	12.00"	N	10° 14'	10.15"	E	47	26,45	73,45	53° 41' 2.33" N			10° 15' 41.04" E			48	31,9	79,9	
101552448 122997743 122990355	53° 37'	39.82"	N	10° 14'	39.22"	E	46	65,7	111,7	53° 43' 27.62" N			10° 16' 21.54" E			48	22,5	70,5	
101552835 122997743 122990355	Wie link 101552448																		
101552814 122993470 122995740	53° 40'	16.36"	N	10° 15'	36.06"	E	38	39,6	77,6	53° 41' 25.72" N			10° 15' 56.40" E			43	30,95	73,95	
Legende																			
in Betrieb																			
in Planung																			

Zur besseren Visualisierung erhalten Sie beigefügt zur E-Mail ein digitales Bild, welches den Verlauf unsere Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung verdeutlichen sollen.



Die farbigen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.

Die Linien in Magenta haben für Sie keine Relevanz.

Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 20-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegenden Skizzen mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen. Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.

Es muss daher eine horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-10m einhalten werden.

Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrassen einschließlich der geschilderten Schutzbereiche in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsamen Richtfunkstrecken nicht beeinträchtigt werden.

Sollten sich noch Änderungen in der Planung / Planungsflächen ergeben, so würden wir Sie bitten uns die geänderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen / Yours sincerely

i.A. Michael Rösch
Behördenengineering
Request Management

Bei Telefónica Germany GmbH & Co. OHG zu erreichen unter:
Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg

Telefonisch erreichbar unter Mobil: +49 174 – 349 67 03:

- **Montag von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr**
- **Mittwoch und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr**

mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Anfragen zu Stellungnahmen für E-Plus & Telefonica gerne an: [o2-mw-](mailto:o2-mw-BlmSchG@telefonica.com)

BlmSchG@telefonica.com,

oder auf dem Postweg an: Telefónica Germany, Südwestpark 38, 90449
Nürnberg



03
FA

TenneT TSO GmbH, Eisenbahnängsweg 2 a, 31275 Lehrte
STADT RAUM PLAN
Bernd Schürmann
Wilhelmstraße 8
25524 Itzehoe

DATUM	04.06.2018
NAME	Markus Legler
TELEFONNUMMER	+49(0)5132 89-2559
E-MAIL	markus.legler@tennet.eu

47. TenneT TSO GmbH

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht werden.

Lfd. Nr.: 18-000626

Stadt Ahrensburg, Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB, B-Plan 88a, 1. Änd. B-Plan 65,
44. Änd. des FNP

Ihr Schreiben vom: 29.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
TenneT TSO GmbH

i. A. 

Drobek
Transmission Lines Lehrte

i. A. 

Legler
Transmission Lines Lehrte

49 Ericsson Services GmbH

Von: Heike Peckelhoff <heike.peckelhoff@ericsson.com> Gesendet: Do 21.06.2018
An: Schneider, Andreas
Cc:
Betreff: RE: Stadt Ahrensburg - Bauleitplanungen - Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB



Sehr geehrter Herr Schneider,

bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.
Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

Richten Sie diese Anfrage bitte an:
Deutsche Telekom Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth
richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de

Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen.

Mit freundlichen Grüßen
Heike Peckelhoff

Ericsson Services GmbH

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht werden.

Schleswig-Holstein Netz AG · Kurt-Fischer-Straße 52 · 22926 Ahrensburg

Stadt Ahrensburg
Fachdienst für Stadtplanung/ Bauaufsicht/ Umwelt
z. Hd. Herrn Andreas Schneider
Manfred-Samus-Straße 5
22926 Ahrensburg

Schleswig-Holstein Netz AG
Netzcenter Ahrensburg
Kurt-Fischer-Straße 52
22926 Ahrensburg
www.sh-netz.com

Britta Furck
T +49 41 02-4 94-21 11
F +49 41 02-4 94-22 06
britta.furck@sh-netz.com

03. Juli 2018

B-Plan 65, 44. Änderung des FNP

Sehr geehrter Herr Schneider,

vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.

Im Bereich der Planung liegen Mittelspannungsleitungen, bei einer Umlegung wird ein Vorlauf von mind. 2 Monaten benötigt.

Im Bereich der Planung stehen Stationen, sollten diese verändert oder erneuert werden müssen, wird ein Vorlauf von mind. 6. Monaten benötigt.

Planunterlagen erhalten sie über unsere zentrale Leitungsauskunft:
E-Mail: Leitungsauskunft@sh-netz.com

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netzcenter Ahrensburg



i.A. Britta Furck

Vorsitzender des
Aufsichtsrats:
Matthias Boxberger
Vorstand:
Kirsten Fust
Dr. Joachim Kabs

50. Schleswig-Holstein Netz AG

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht werden.

! Zur Nachverfolgung. Beginn am Dienstag, 24. Juli 2018. Fällig am Dienstag, 24. Juli 2018.

Von: Christiansen, Sabine <Sabine.Christiansen@sh-netz.com> im Auftrag von
SHNG 110kV-Fremdplanung <110kV-Fremdplanung@sh-netz.com>

Gesendet: Mo 23.07.2018 12:10

An: Schneider, Andreas

Cc:

Betreff: Leitungsauskunft Nr.: 311648, Baumaßnahme: Planung - B-Plan 65, Bauort: Ahrensburg Kornkamp, lt. Lageplan



110 kV Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz

Leitungsauskunft Nr.: 311648

Baumaßnahme: Planung - B-Plan 65

Bauort: Ahrensburg Kornkamp, lt. Lageplan

Ihre Anfrage vom 03.07.2018

Sehr geehrter Herr Schneider,

Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange des 110-kV Netzes der Schleswig-Holstein Netz AG.
Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt.

Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler bez. Überregionaler Versorger vorhanden sein können.

Freundliche Grüße
Sabine Christiansen

Betrieb Spezialnetze – Team Freileitungen
T +49-(0)4331 - 18-2607
M +49-(0)151 - 52 76 33 75
sabine.christiansen@sh-netz.com

Schleswig-Holstein Netz AG
Kieler Str. 47
D-24768 Rendsburg
www.sh-netz.com



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**
Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019

Stadt Raum Plan
Wilhelmstraße 8
25524 Itzehoe



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504- 4587
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
BAIUDbwToeB@bundeswehr.org

53. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken
gegen die 1. Änderung des B-Plans Nr. 65 vorgebracht
werden.

Nur per E-Mail

Aktenzeichen

45-60-00 /K-I-382-18

Bearbeiter/-in

Herr Schmidt

Bonn,

6. Juni 2018

BETREFF Anforderung einer Stellungnahme;

hier: Stadt Ahrensburg BBP Nr. 88a, 1.Änd BBP Nr. 5 und 44.Änd des FNP - Mischgebiet,
Einzelhandel

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 29.05.2018 - Ihr Zeichen

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden
Belange der Bundeswehr nicht berührt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung
seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schmidt